

nen.³⁷⁹ «Der Staatsgerichtshof kommt (...) zu dem Ergebnis, dass Gemeinden zum Schutz des in Art. 110 LV garantierten Autonomiebereichs alle diejenigen Grundrechte geltend machen können, welche direkt der Durchsetzung der Gemeindeautonomie dienen bzw. mit dieser in engem Zusammenhang stehen.»³⁸⁰

Demgegenüber scheidet eine Berufung der Gemeinden auf die Rechte der EMRK aus, denn gemäss Art. 25 EMRK erstreckt sich der Kreis der EMRK-Grundrechtsträger nicht auf den Staat oder auf öffentliche Körperschaften.³⁸¹

(c) Die Antragsberechtigung anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Verfassungsbeschwerdeverfahren – zugleich zur neuen Judikatur des Staatsgerichtshofs

Zieht man ein Zwischenresümee der bisherigen Überlegungen zur Antragsberechtigung juristischer Personen (des öffentlichen Rechts) im Verfassungsbeschwerdeverfahren, so lässt sich im Blick auf die Judikatur des Staatsgerichtshofs eine prinzipiell restriktive Position ausmachen. Von den Gemeinden abgesehen³⁸² hält sich der Staatsgerichtshof mit der Anerkennung der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zurück. Namentlich in den letzten Jahren hat er diese Grundsatzposition bekräftigt und näher begründet. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 1997 zur Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Antragsberechtigung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer hat er unter Bezugnahme wiederum auf die schweizerische Judikatur einen weiteren Aspekt erörtert: Das Bundesgericht anerkenne die Antragsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch für die Konstellationen, in denen diese sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonst wie als dem Bürger gleichgeordnete Rechts-

³⁷⁹ StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 2001, 9 (10 f.) = LES 1999, 291 (294) unter Berufung auf Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 68.

³⁸⁰ StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11).

³⁸¹ StGH 1998/27 – Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (294) = LES 2001, 9 (11); Jochen A. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Art. 6 Rn. 4.

³⁸² Dazu vorstehend unter (2), S. 88 f.